

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/05/0092

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/02/0159 B 11. September 2015 RS 3

Stammrechtssatz

Fehlt die Verknüpfung zwischen der individualisierten Rechtsfrage, dem vom Revisionswerber dieser konkret zu Grunde gelegten Sachverhalt und der darauf basierenden rechtlichen Beurteilung des VwG, die den VwGH erst in die Lage versetzte zu beurteilen, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, ist die Revision unzulässig.